

Hier geblieben!
Recht auf Bleiberecht.



Fakten – Hintergründe – Forderungen

Inhalt

Bestellung

- 3 Vorwort
- 4 HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen
- 6 Duldung: Politik der Desintegration
- 8 Abgelehnt und doch nicht abgeschoben:
problematische Rückkehr
- 11 Engherzige Angebote: »Die bisherigen Altfallregelungen«
- 16 Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?
- 21 Die Härtefallregelung
- 23 In Deutschland nur geduldet – beispielhafte Fälle

Bestelladresse:
Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/23 06 88
Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00

Veröffentlicht im Oktober 2004

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Vorwort

»Im humanitären Bereich werden Kettenduldungen abgeschafft.« Das erklärte Bundesinnenminister Schily am 26. Mai 2004 zum neuen Zuwanderungsgesetz. Der Minister nimmt damit Stellung zu einem gesellschaftlichen Problem, von dem in Deutschland weit über 200.000 Menschen betroffen sind: langjährig behördlich »geduldet«, aber ohne Aufenthaltsrecht. Kettenduldungen sind das Ergebnis engherziger Gesetze und restriktiver Behördenpraxis. Bei der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes hätte ein Schlusstrich unter die Vergangenheit gezogen werden können. Eine Bleiberechtsregelung für Geduldete steht weiterhin aus.

Viele der Betroffenen haben sich längst in Deutschland eingelebt. Oft handelt es sich um Kriegsflüchtlinge, die kein Asyl erhielten, aber nicht abgeschoben werden durften oder konnten. Insbesondere hier aufgewachsene Kinder und Jugendliche betrachten Deutschland als ihr Zuhause. Doch auch nach jahrelangem Aufenthalt bleiben ihnen soziale Rechte weitgehend vorenthalten. Noch immer sind sie von Abschiebung bedroht.

Ein breites Bündnis von Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, Rechtsanwälts- und Richtervereinigungen, Menschenrechtsorganisationen und Flüchtlingsinitiativen setzt sich für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht der langjährig geduldeten Menschen ein. Unsere Forderung nach einer großzügigen Bleiberechtsregelung hat prominente Fürsprecher gefunden. Politiker aller Parteien haben sich im Grundsatz für eine Verbesserung der Situation eingesetzt. Die Bleiberechtsforderung hat jedoch – leider – auch nach den Ankündigungen von Politikern, Kettenduldungen abzuschaffen, nichts an Aktualität verloren. Wir haben die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes immer wieder detailliert kritisiert. Es ist nicht praktikabel, mit den Regelungen, die das neue Aufenthaltsgesetz für die Geduldeten bereit hält, die rechtliche und soziale Ausgrenzung einer ganzen Bevölkerungsgruppe zu beseitigen. Behörden, Gerichte und Härtefallkommissionen werden sich mit den Hoffnungen von zehntausenden Menschen auseinander zu setzen haben. Eine Überlastung von Behörden und Gerichten ist abzusehen. Dennoch hoffen wir darauf, dass sich zumindest für einige der Betroffenen Verbesserungen erreichen lassen.

Eine großzügige und unbürokratische Bleiberechtsregelung ist erforderlich, um die vielen »Altfälle« human und pragmatisch zu lösen. Eine solche Regelung könnte auch nach Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes noch beschlossen werden: Als eigenes Bundesgesetz oder von den Innenministern der Bundesländer. Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Forderungen sowie Fakten und Hintergründe zur Situation der Geduldeten.

HIER GEBLIEBEN! Recht auf Bleiberecht. Unsere Forderungen

Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig nur »Geduldeten« ist Teil einer ernstgemeinten Integrationspolitik. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen. Wir fordern: Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsrecht müssen ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Dies beinhaltet

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Integration der Betroffenen ohne Aufenthaltsperspektive und die Überlastung der Verwaltung sollte das Verfahren unbürokratisch und großzügig gehandhabt werden.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer

Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.

- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von »Fremden« zu folgen.

Folgende Kriterien sollen bei der Erteilung zur Anwendung kommen:

- Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. Unterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Dieser Zusammenhang ist insbesondere deshalb widersinnig, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt bekanntermaßen rechtlich bzw. faktisch verwehrt war. Eine Bleiberechtsregelung, die die Chance zu einer Arbeit zunächst eröffnet anstatt sie vorauszusetzen, setzt als aktive Integrationspolitik Zeichen. Den Betroffenen soll bundesweit die Aufnahme jeder Arbeit ohne Beschränkungen ermöglicht werden. Auch selbstständige Erwerbstätigkeit ist entgegen der bisherigen Praxis zuzulassen. Maßnahmen der Arbeits-, Sprach- und Ausbildungsförderung sind zu gewährleisten.
- Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- Das Aufenthaltsrecht soll in ein Niederlassungsrecht münden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Weitere Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Bei Alleinerziehenden, Familien mit kleinen Kindern, unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, Auszubildenden, alten Menschen, Arbeitsunfähigen, Kranken und Behinderten darf ein eventueller Sozialhilfebezug der Verfestigung des Aufenthalts nicht entgegenstehen.

Duldung: Politik der Desintegration

Flüchtlinge, die eine Duldung besitzen, sind weitgehend rechtlos und leben vielfach unter erniedrigenden Bedingungen. Prinzipiell von Abschiebung bedroht, verbringen viele hier dennoch eine lange Zeit, manchmal sogar den Großteil ihres Lebens. Davon ungerührt betrieb der Staat mit den Geduldeten bislang eine bewusste Politik der Desintegration. Mit einer Duldung zu leben, heißt für die Betroffenen:

- Es besteht kein gleichrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, was in vielen Fällen, in Berlin und Ostdeutschland fast flächendeckend, dazu führt, dass eine Arbeits-erlaubnis nicht erteilt wird. In manchen Orten, z.B. in Hamburg, werden viel-fach explizit Arbeitsverbote verhängt. Besonders dramatisch ist die Situation für Jugendliche, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, aber nach Beendigung der Schule weder eine Arbeit aufnehmen noch eine Ausbildung beginnen dürfen.
- Vom Arbeitslosengeld II und dem System der Sozialhilfe ausgeschlossen stehen den Geduldeten lediglich mindere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungs-gesetz zu. Mindestens drei Jahre lang liegt der Wert der Leistungen rund 30% un-ter der Sozialhilfe. In der Mehrzahl der Bundesländer erhalten sie ihr Essen aus Lebensmittelpaketen oder bekommen Lebensmittel- und Kleidergutscheine bzw. Chipkarten. Die Verfügung über Bargeld wird ihnen weitgehend vorenthalten. Auch eine angemessene Krankenversorgung wird in der Praxis oft verwehrt.
- Anspruch auf eine Wohnung besteht nicht. Viele Geduldete, insbesondere in den großen Städten, hausen mit der gesamten Familie in einem einzigen Zimmer im Sammellager. Dies bedeutet nicht selten den Verlust jeglicher Intimsphäre. Oft liegen die Lager fernab der Infrastruktur, im Industriegebiet, manchmal mitten im Wald. Auch den Wohnort können die Betroffenen nicht frei wählen, ein Umzug

Die Ausländerbeauftragten: Altfallregelung erforderlich

Die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden forderte im Mai 2002 die Länder auf, »von der Möglichkeit der Einrichtung von Härte-fallkommissionen Gebrauch zu machen und sich gemeinsam mit dem Bund auf eine klare und bundeseinheitliche Altfallregelung für bisher Geduldete zu einigen. Mitentscheidend für den integrationspolitischen Erfolg des neuen Gesetzes sei es, wie viele Menschen aus dem Kreis der bisher Geduldeten zukünftig einen recht-mäßigen Aufenthalt erhalten werden.« (aus der Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, 29. Mai 2002)

(z.B. zu Verwandten in einer anderen Stadt) wird von den Behörden in der Regel nicht erlaubt.

- Zum Verlassen des Bundeslandes, teilweise sogar des Landkreises, ist eine Ge-nehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Wollen Geduldete alte Freunde be-suchen, an einer exilpolitischen Veranstaltung teilnehmen oder in der nächsten Stadt jenseits der »Grenze« einen Arzt aufsuchen, müssen sie die Erlaubnis dafür vorher beantragen. Solche Genehmigungen werden oft abgelehnt.

An den entwürdigenden Lebensbedingungen der geduldeten Menschen ändert das Zuwanderungsgesetz nichts. Der politische Umgang mit geduldeten Menschen führt regelmäßig zu einem Ausschluss von nahezu jeglicher sozialer und kultureller Teil-habe: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen resignieren in dieser Situation, werden depressiv, erkranken. Den-noch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird: In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde. Auch unter schwierigen Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wurzeln. Glück hat, wer eine Arbeitserlaubnis bekommt, die es zumindest teilweise ermöglicht, ein selbst-bestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

Geduldete in Deutschland

Von 217.000 Geduldeten sind allein 98.000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugosla-wien: 83.000 aus Serbien/Montenegro und dem Kosovo, 12.000 aus Bosnien-Herzogo-wina und je knapp 1.400 aus Kroatien und Mazedonien. 14.000 Geduldete haben die türkische Staatsangehörigkeit, jeweils rund 8.000 die vietnamesische oder die afghani-sche. Die Zahl der geduldeten Syrer/innen (6.300) hat sich in den letzten zwei Jahren nahezu verdoppelt, ebenso die Zahl der geduldeten Iraker/innen (6.000). Weitere Her-kunftsländer sind Libanon (5.700), Iran (4.600) und China (4.200). Eine rigide Asylpraxis und eine steigende Zahl russischer Asylsuchender, insbesondere aus Tschetsche-nien, hat zu einem deutlichen Anstieg russischer Geduldeter (3.900) geführt. Größere Gruppen von Geduldeten kommen noch aus Armenien (3.300), Aserbaidshan (3.100), Pakistan (3.000), Indien (2.700), Algerien (2.300), DR Kongo (2.200), Sri Lanka (2.000), Äthiopien (1.600), Togo (1.500), Kamerun (1.400), Sierra Leone (1.200) und Georgien (1.100). Quelle: AZR Stand 30. Juni 2004

Abgelehnt und doch nicht abgeschoben: problematische Rückkehr

In der öffentlichen Diskussion über die Geduldeten wird häufig suggeriert, dass die Gründe dafür, dass Abschiebungen nicht durchgeführt werden, von den betroffenen Menschen selbst zu verantworten seien, z.B. weil diese falsche Angaben zur Person machten. Tatsächlich gibt es viele Gründe dafür, dass ausreisepflichtige Menschen **bislang nicht abgeschoben wurden**:

- Einem Flüchtling ist individueller Abschiebungsschutz zuerkannt worden, weil ihm im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben, Folter oder Todesstrafe droht. In einigen Bundesländern erhielten solche Menschen bislang eine Aufenthaltsbefugnis, großteils aber werden sie lediglich geduldet.
- Ein Flüchtling ist aufgrund einer schweren Erkrankung nicht reisefähig. Dazu gehören ernste physische, aber auch psychische Erkrankungen – nicht selten Resultat von Kriegserlebnissen, Verfolgung oder Misshandlung. Immer wieder kommt es vor, dass Menschen unter dem Druck einer drohenden Abschiebung zusammenbrechen, Panikattacken erleiden oder schwere Depressionen entwickeln, so dass ein Suizid nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der Grundlage ärztlicher Atteste werden die Betroffenen geduldet, wobei regelmäßig überprüft wird, wann eine Abschiebung möglich ist. Die Behörden verstehen unter Reisefähigkeit allzu oft reine »Transportfähigkeit« und warten nur darauf, dass keine akute Suizidgefährdung mehr vorliegt. Immer wieder mit der drohenden Abschiebung konfrontiert, können die Betroffenen jedoch kaum genesen. Dieser Zustand kann monate- oder jahrelang andauern.
- Die Abschiebung kann aufgrund fehlender gültiger Reisepapiere nicht erfolgen. Um abschieben zu können, muss die Vertretung des Herkunftsstaates neue Papiere ausstellen. Dies gestaltet sich allerdings vielfach sehr schwierig. Manche Staaten haben die Anforderungen an den Nachweis der Staatsangehörigkeit sehr hoch geschraubt: Sie verlangen z.B. eine Geburtsurkunde, die viele Flüchtlinge nicht vorlegen können. Einige Länder haben keinerlei Interesse daran, ihre Staatsangehörigen wieder aufzunehmen, insbesondere, wenn es sich um Angehörige ethnischer Minderheiten oder Oppositionelle handelt. So verweigert z.B. die äthiopische Botschaft die Passausstellung für eritreische Volkszugehörige, während die eritreische Botschaft vor der Passausstellung mehrere Zeugen für die eritreische Volkszugehörig-

keit verlangt, die kaum jemand beibringen kann. In der syrischen Botschaft kommt es immer wieder vor, dass Kurdinnen und Kurden abgewiesen werden. Mit Vietnam hat die Bundesrepublik zwar ein so genanntes Rückübernahmeabkommen geschlossen, dennoch dauert es nicht selten Jahre, bis für einen vietnamesischen Flüchtling die Rückkehr möglich wird. Die Rückkehr von kurdischen, palästinensischen und staatenlosen Flüchtlingen in den Libanon scheitert regelmäßig. Auch für libanesische Staatsangehörige gelten z.T. jahrelange Wartezeiten.

- Die Abschiebung ist praktisch nicht durchführbar. Dies betrifft vor allem Staaten, in denen Krieg herrscht. Im vom Bürgerkrieg völlig zerstörten Afghanistan gab es lange Zeit keinen anfliegenden Flughafen. Auch nach Somalia gab es lange keinerlei Flugverbindung. Abschiebungen nach Jugoslawien fanden von 1998 bis 2001 nicht statt, weil es ein internationales Embargo gegen das Land gab und deshalb eine Kooperation mit der jugoslawischen Fluggesellschaft JAT nicht in Frage kam.
- Die Innenminister der Bundesländer können sich darauf verständigen, Abschiebungen in bestimmte Herkunftsländer für einige Monate auszusetzen. Von der Möglichkeit derartiger »Abschiebungsstopps« machen die Verantwortlichen trotz oft desolater Verhältnisse in den Herkunftsländern heute eher selten Gebrauch. Im Rahmen einer bundesweiten Vereinbarung wurden beispielsweise Roma und andere ethnische Minderheiten aus dem Kosovo und Jugoslawien nach dem Krieg eine Zeitlang vor der Abschiebung geschützt. Darüber hinaus gibt es Initiativen einzelner Bundesländer, gefährdete Gruppen eine Weile von einer Abschiebung ausnehmen. So bewahrte die schleswig-holsteinische Regierung Anfang 2001 Kongolesen einige Monate lang vor der Abschiebung. Die niedersächsische Landesregierung setzte 2001 die Abschiebung nach Syrien für einen kurzen Zeitraum aus, nachdem bekannt wurde, dass ein aus Niedersachsen abgeschobener Kurde im Gefängnis gelandet und schwer misshandelt worden war. Im Juni 2002 verfügte das Berliner Abgeordnetenhaus einen Abschiebungsstopp von tschetschenischen Flüchtlingen.

In der Vergangenheit war den Verantwortlichen bewusst, dass trotz abgelehnten Asylanspruchs Abschiebungen in vielen Fällen humanitär nicht zu rechtfertigen sind. 1985 wurden bundesweit noch die Flüchtlinge aus 15 Ländern unabhängig vom Ausgang ihres Asylverfahrens aus humanitären Gründen im Rahmen eines Abschiebungsstopps geduldet. Das waren 63 % aller in diesem Jahr ins Bundesgebiet eingereisten Flüchtlinge. Obwohl die Welt heute kaum friedlicher ist als damals, ist die politische Bereitschaft, Menschen vor Krieg und menschenunwürdigen Bedingungen zu schützen, geringer geworden. In den letzten Jahren hat sich die Abschiebungspolitik der Bundes-

republik deutlich verschärft. Die verantwortlichen Politiker kündigen unablässig die »konsequente Rückführung« abgelehnter Asylbewerber an und wetteifern um die besten Konzepte, möglichst viele Menschen außer Landes zu transportieren – mit fast allen Mitteln, um fast jeden Preis.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass für manche Menschen die »faktische Unmöglichkeit« der Abschiebung der letzte Rettungsanker vor einem ungewissen Schicksal ist. Menschen, die sicher sind, dass sie in ihrem Herkunftsland keine Heimat, sondern Verelendung, Verfolgung oder gar Folter und Tod erwartet, sehen diesem Schicksal nicht immer resigniert entgegen. Manche weigern sich, bei der Botschaft einen Reisepass zu beantragen oder machen falsche oder unvollständige Angaben. Bei Abschiebungen kommt es immer wieder vor, dass die Betroffenen zusammenbrechen oder sich physisch zur Wehr setzen, so dass die Abschiebung von verantwortlich handelnden BGS-Beamten oder Flugkapitänen abgebrochen wird. Ist ein Abschiebungsversuch gescheitert, müssen die Betroffenen unter Umständen damit rechnen, in Haft genommen zu werden. Meist kommt es nach einigen Wochen zu einem erneuten Abschiebungsversuch. Die Angst vor der Abschiebung führt bei manchen Menschen auch dazu, dass sie sich dem Zugriff der Behörden entziehen. Sie suchen bei engen Freunden oder Verwandten Schutz und verstecken sich vor der Öffentlichkeit. Manche melden sich kurze Zeit nach dem Abschiebungstermin wieder bei den Behörden oder suchen Hilfe bei Rechtsanwälten oder Flüchtlingsorganisationen, andere versuchen, in der Illegalität zu leben. Angst und Verzweiflung sind verständliche Motive, sich über aufenthaltsrechtliche Regeln hinweg zu setzen. Bei den Menschen, die das tun, handelt es sich dennoch um eine kleine Minderheit.

Engherzige Angebote: Die bisherigen »Altfallregelungen«

Die Einführung des neuen Ausländerrechts 1990 war mit einer »Altfallregelung« verbunden, die einem Teil der Geduldeten ein Bleiberecht ermöglichen sollte, um Übergangsprobleme zu bewältigen. Auch in den Jahren danach hat es immer wieder derartige Regelungen gegeben. Sie waren allerdings so gestaltet, dass viele derer, für die sie angeblich gedacht waren, sie gar nicht in Anspruch nehmen konnten.

1999 einigten sich die Innenminister der Bundesländer auf eine generelle Altfallregelung für langjährig Geduldete. Doch das Angebot war halbherzig: Die weitaus größte Gruppe der Geduldeten, Flüchtlinge aus dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien, wurden von vornherein von der neuen Regelung ausgeschlossen. Auch die schwächsten unter den Geduldeten, die unbegleiteten Minderjährigen, wurden bewusst außen vor gelassen, um, so die Argumentation der Bundesregierung, »jeden Anreiz dafür auszuschließen, dass Eltern ihre Kinder mit dem Ziel nach Deutschland schicken, so die Voraussetzungen für den eigenen Zuzug zu schaffen« (BT-Ds. 14/2433). Faktisch ist es so, dass der »Elternnachzug« gering ist und dass Minderjährige eher selten nach einem langen Aufenthalt abgeschoben werden. Es ist absurd, Kinder und Jugendliche, nachdem sie jahrelang von der Jugendhilfe unterstützt wurden, sehenden Auges in die Desintegration zu treiben.

Für die Menschen, die Anträge mit Aussicht auf Erfolg stellen konnten, waren die Hürden hoch: Mindestens sechseinhalb Jahre mussten Familien sich bereits in Deutschland aufhalten, Alleinstehende sogar neun Jahre, deutlich länger als von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Flüchtlingsorganisationen gefordert. Am Stichtag, dem 19. November 1999, mussten die Betroffenen eine Arbeit vorweisen, mit der sie ihren Lebensunterhalt vollständig bestreiten konnten. Nur in besonderen Härtefällen sollten Ausnahmen möglich sein. Während die bundesweite Bleiberechtsregelung von 1996 wenigstens noch Befugnisse »auf Probe« vorsah, um den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, eine Arbeit zu finden, schloss die Altfallregelung von 1999 viele der potenziell Begünstigten aus, hatten sie doch vielfach keine Arbeitserlaubnis bekommen.

Probleme bereitete teilweise auch die Bestimmung, dass noch anhängige Rechtsmittel in Asylverfahren zurückgenommen werden mussten. Bei Flüchtlingen, die Anfang der 90er Jahre nach Deutschland kamen, zogen sich die Asylverfahren häufig in die Länge. Nicht selten dauerte es ein oder zwei Jahre, bis die Betroffenen überhaupt die

Möglichkeit erhielten, ihre Asylgründe beim Bundesamt vorzutragen. Wurden Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eingelegt, betrug die Gesamtdauer der Verfahren oft sieben, acht oder mehr Jahre. Ein Teil der Flüchtlinge, deren Asylverfahren zum Zeitpunkt der Altfallregelung noch lief, vertraute auf eine Anerkennung und verpasste so den Antragszeitraum für die Altfallregelung.

In den Bundesländern wurde die Regelung von 1999 unterschiedlich gehandhabt. Bayerns Innenminister Beckstein tat sich mit der restriktivsten Variante hervor: Dort wurde jeder ausgeschlossen, der länger als ein halbes Jahr Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen hatte. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bezeichnete 2002 die bayerische Auslegung als »missbräuchlich« und konstatierte, dass die Altfallregelung dort »mangels der Erfüllbarkeit der Voraussetzungen praktisch nicht zur Anwendung kommt.«

Nicht alle Bundesländer handelten so unverständlich wie Bayern. Knapp 30.000 Menschen erhielten schließlich ein Bleiberecht – mehr, als die Innenminister selbst voraus gesagt hatten und weniger, als unter weniger restriktiven Bedingungen möglich und notwendig gewesen wäre. Wie viele Menschen durch den Rost gefallen sind, verdeutlichen folgende Zahlen: Im August 2002, also zwei Jahre nach Abschluss der Regelung, gab es immer noch knapp 80.000 Geduldete, die bereits zum (Familien-) Stichtag am 1. Juli 1993 in Deutschland lebten. Und 12.500 Menschen davon lebten sogar schon am 1. Januar 1990 in Deutschland. Hinzu kommt eine nicht zu schätzende Zahl von Kindern, die in Deutschland geboren wurden.

Eine Regelung der Innenminister der Länder vom November 2000 betraf neben ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo vor allem traumatisierte Bosnierinnen und Bosnier. 330.000 bosnische Flüchtlinge hatte die Bundesrepublik während des Krieges aufgenommen, zum Zeitpunkt des Bleiberechtsbeschlusses der Innenminister lebten davon nur noch rund 34.000 in der Bundesrepublik. Der allergrößte Teil war nach Kriegsende zur Ausreise gedrängt worden und hatte die Bundesrepublik »freiwillig« wieder verlassen. Viele der aus Bosnien geflüchteten Menschen waren durch die Ereignisse des Krieges schwer traumatisiert. Deren Probleme, sich dem anhaltenden Ausreisedruck der Ausländerbehörden zu beugen, verstand damals sogar Bundesinnenminister Schily: »Schon die Androhung, erst recht aber die erzwungene Rückkehr führe bei den Betroffenen regelmäßig zu einer Retraumatisierung und mache mühevoll erreichte Behandlungserfolge wieder zunichte. In vielen Fällen sei zudem eine ausreichende Anschlussbehandlung nicht sichergestellt«, hatte der Minister erklärt (Presseerklärung vom 29. Mai 2000). Doch die Notwendigkeit, per Gutachten eine

Altfallregelung 1999

Bundesland	Anträge	erteilte Aufenthaltsbefugnisse
Baden-Württemberg	3.963	809
Bayern	keine Erhebung	534
Berlin	4.041	2.612
Brandenburg	911	283
Bremen	403	171
Hamburg	1.072	568
Hessen	6.824	2.900
Mecklenburg-Vorpommern	258	138
Niedersachsen	keine Erhebung	4.123
Nordrhein-Westfalen	20.890	10.402
Rheinland-Pfalz	keine Erhebung	4.565
Saarland	1.840	1.090
Sachsen	689	215
Sachsen-Anhalt	597	410
Schleswig-Holstein	1.232	873
Thüringen	163	67
GESAMT	42.883	29.760

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion August 2002, Ds. 14/9916)

Traumatisierung nachzuweisen, wurde für die kranken Menschen in einigen Bundesländern zum schikanösen Hürdenlauf zwischen Ärzten, Behörden und Gerichten. Besonders in Berlin taten sich medizinisch ungeschulte Sachbearbeiter damit hervor, ärztliche Gutachten in Zweifel zu ziehen und akribisch Gründe für eine Ablehnung der Antragstellerinnen und Antragsteller zu sammeln.

2001 verabschiedeten die Innenminister schließlich doch noch eine Regelung für jugoslawische und bosnische Flüchtlinge, die sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhielten. Bedingung war allerdings, dass sie in den Arbeitsmarkt inte-

griert waren. Diese Regelung war weniger humanitär motiviert als vielmehr dem Druck von Arbeitgebern geschuldet, die ihrem Unmut darüber Ausdruck gaben, dass ihre teilweise langjährig angestellten und zuverlässigen Mitarbeiter plötzlich abgeschoben werden sollten. Das Nachsehen hatten diejenigen, denen das faktische Arbeitsverbot es unmöglich gemacht hatte, den als Voraussetzung für das Bleiberecht geforderten Nachweis von zwei Jahren Erwerbstätigkeit zu erbringen.

Befugnisregelungen für die Herkunftsländer Bosnien und Jugoslawien 2001

Bundesland	erteilte Aufenthaltsbefugnisse an Bosnier/innen	erteilte Aufenthaltsbefugnisse an Jugoslawen/innen
Baden-Württemberg	2.424	1.316
Bayern	1.629	1.780
Berlin	176	31
Brandenburg	24	11
Bremen	13	16
Hamburg	27	14
Hessen	1.016	1.048
Mecklenburg-Vorpommern	41	127
Niedersachsen	477	697
Nordrhein-Westfalen	994	5.836
Rheinland-Pfalz	325	1.211
Saarland	53	79
Sachsen	13	20
Sachsen-Anhalt	6	10
Schleswig-Holstein	18	280
Thüringen	10	13
GESAMT	7.246	12.489

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der PDS-Fraktion August 2002, Ds. 14/9916)

12.500 jugoslawische und 7.200 bosnische Geduldete erhielten so ein Aufenthaltsrecht. Dies sind vergleichsweise geringe Zahlen, wenn man weiß, dass noch heute insgesamt 83.000 Geduldete aus Jugoslawien bzw. Serbien/Montenegro und 12.000 geduldete Bosnier/innen zumeist schon viele Jahre in Deutschland leben.

Auf der Innenministerkonferenz im Juli 2004 konnten sich die Innenminister nicht auf eine Altfallregelung einigen. Das Land Schleswig-Holstein hatte im Vorfeld eine Bleiberechtsregelung für geduldete afghanische Staatsangehörige vorgeschlagen. Zustimmung fand dieser Vorstoß nicht einmal bei allen SPD-geführten Landesregierungen.

Auch für Geduldete aus dem Kosovo konnte kein generelles Bleiberecht erreicht werden. Immerhin setzt nun eine ernsthafte Debatte ein. Die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben sich für ein Bleiberecht für Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo ausgesprochen.

Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?

Beschlüsse der Parteien:

- »Duldungen, insbesondere Kettenduldungen stellen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie sollten auf insgesamt maximal ein Jahr begrenzt werden.«
(SPD-Bundestagsfraktion 2001)
- »Der unwürdige Zustand langjähriger Kettenduldungen muss ein Ende haben.«
(Bündnis 90/Die Grünen, Parteitag, November 2003)
- »Im Unterschied zum geltenden Recht gilt das Prinzip der Durchlässigkeit ... Damit wird die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit langjährig in der Bundesrepublik Deutschland Aufhältigen eröffnet, ... «
(CDU-Bundesausschuss, Juni 2001)
- »Im Rahmen einer Altfallregelung sollten die Ermessenstatbestände daher in Anspruchstatbestände umgewandelt werden, sodass eine Aufenthaltsverfestigung nach mindestens zweijähriger »Duldungszeit« beginnen kann.«
(FDP-Bundestagfraktion, Juli 2001)

Mit dem Zuwanderungsgesetz, das in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, sollte die Praxis immer wieder nur kurzfristig verlängerter Kettenduldungen abgeschafft werden. So haben es die Vertreter aller Parteien versprochen.

Weiß man um die restriktive Praxis im Umgang mit Geduldeten, dann sind auch die neuen Regelungen im Aufenthaltsgesetz nicht ausreichend. Zwar eröffnet das Gesetz Geduldeten unter bestimmten Bedingungen die Chance, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es kann jedoch schon aus Praktikabilitätsgründen keine Lösung für das Problem der 150.000 langjährig Geduldeten darstellen. Komplizierte Einzelfallprüfungen können eine unbürokratische Bleiberechtsregelung nicht ersetzen. Nichtsdestotrotz sollten die Geduldeten sich Rat holen, ob sie zukünftig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, und einen entsprechenden Antrag stellen.

Für eine – befristete – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sieht das neue Gesetz zunächst zwei Möglichkeiten vor:

§ 25 (4) AufenthG

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern. Das betrifft, so steht es in der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz, beispielsweise Menschen, die krank sind, kranke Familienangehörige betreuen oder einen Schulabschluss machen. Dies sind jedoch nur beispielhafte Fallgruppen. In der Praxis kann die neue Regelung durchaus auch auf andere Fallvarianten angewandt werden. Um dem gesetzgeberischen Ziel zu entsprechen, Kettenduldungen abzuschaffen, muss die neue Regelung weit ausgelegt werden.

Eine humanitäre und persönliche Härte kann sich aus dem Umstand ergeben, dass die Betroffenen bereits über Jahre mit einer Duldung leben müssen. Die Bedürfnisse der Praxis sprechen dafür, den langjährigen Aufenthalt in Deutschland als »humanitären und persönlichen Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verstehen. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, sich hier integrieren, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu faktischen Inländern werden und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Die faktischen Integrationsleistungen der Menschen müssen mit dem Ermöglichen einer Lebensperspektive in Deutschland und dementsprechend der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anerkannt werden.

Legen die Ausländerbehörden § 25 Abs. 4 AufenthG so aus, dann besteht die Chance, dass langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aus verschiedenen Bundesländern gibt es jedoch bereits Signale, dass § 25 Abs. 4 AufenthG restriktiv angewandt wird.

Der § 25 Abs. 4 AufenthG enthält in Satz 2 eine eigenständige Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch dann verlängert werden – selbst wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen. Diese neue Regelung kann zusätzlich zu § 23a AufenthG als allgemeine Härtefallregelung für Personen verstanden werden, bei denen das Aufenthaltsrecht weggefallen ist.

Duldungsinhaber sollten diese Möglichkeiten des § 25 Abs. 4 AufenthG nutzen und einen Antrag stellen! Die Gewährung eines derartigen Aufenthaltsrechts unterliegt dann dem pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Wenn der Antrag abgelehnt wird, kann man die Entscheidung per Widerspruch bzw. Klage überprüfen lassen.

§ 25 (5) AufenthG

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist. Nach 18 Monaten Duldungszeit »soll« eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erteilt werden, aber gleichfalls nur bei fehlender Ausreisemöglichkeit. Diesen Nachweis zu erbringen dürfte für viele Flüchtlinge schwer möglich sein. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z. B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Bundestagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen haben bei der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes im Bundestag am 1. Juli 2004 erklärt, dass »bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen ist.« Dies müsse zwingend dazu führen, dass zum Beispiel Minderheiten aus dem Kosovo und Flüchtlingen aus Afghanistan eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es wäre zu begrüßen, wenn sich diese Sichtweise auch bei den Ausländerbehörden – etwa durch Anwendungshinweise zum Gesetz – durchsetzen lassen würde.

Eine mögliche Verbesserung könnte sich dadurch ergeben, dass künftig die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Ausländerbehörde ist dann in der Regel zur Erteilung verpflichtet. Jedoch enthält die Regelung die Vorgabe, dass der Betroffene »unverschuldet an der Ausreise gehindert ist«. Ein Verschulden wird insbesondere dann angenommen, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Weil das Gesetz die Präsens-Zeitform benutzt, ist klargestellt, dass das aktuelle und nicht ein früheres Verhalten entscheidend ist.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG gibt es weitere Stolpersteine: Denn im Regelfall soll Menschen, die ihren Unterhalt nicht vollständig durch Arbeit sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis verweigert werden. Auch hier haben die Behörden eine Ermessensentscheidung zu treffen, die die Umstände des Einzelfalles sorgfältig prüft und berücksichtigt.

Flüchtlinge, deren Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« nach § 30 Abs. 3 AsylvfG abgelehnt wurde, sind per se von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Dies kann z.B. Kinder treffen, deren Asylanträge aufgrund altersgemäßer Darstellungsschwierigkeiten ihres Verfolgungsschicksals als »unsubstantiiert« abqualifiziert und deshalb als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt werden. Betroffen werden vielfach auch Menschen sein, die nicht sofort nach der Einreise, sondern erst später einen Asylantrag stellen. Dies betraf in der Vergangenheit viele Kriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien, die ohnehin im Asylverfahren keine Chance hatten und daher zunächst schlichte Duldungsanträge stellten. In vielen Fällen wird die aus dieser Ausschlussklausel folgende Ablehnung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis inhuman und unverhältnismäßig sein. Die Ausländerbehörden müssen für diese Entscheidung zunächst das – umbenannte und mit neuen Aufgaben versehene – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kontaktieren und nach der Be-

gründung für die Ablehnung des Asylantrags fragen. Bislang lässt sich aber aus der Ablehnungsbegründung des Bundesamtes gar nicht ersehen, ob die Entscheidung als »offensichtlich unbegründet« nach dem für die Fragestellung einzig relevanten Absatz 3 getroffen wurde. Es wäre allerdings ein Schildbürgerstreich, wenn das Bundesamt seine Arbeitskapazitäten damit auslastete, zehntausende Akten aus dem Keller zu holen und in jedem Einzelfall zu rekonstruieren, welche Ablehnungsbegründung wohl vorlag.

**§ 30 Abs. 3 AsylVfG: »Offensichtlich unbegründete Asylanträge«
(Fassung ab 1. Januar 2005)**

- (3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
- in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
 - der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
 - er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
 - er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
 - er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 groblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
 - er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist oder
 - er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.

Und noch einen Pferdefuß haben die Regelungen § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG. Denn auch wenn die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen nicht vorgesehen. Sie erhalten keine unbeschränkte Arbeits-erlaubnis, haben kein Recht auf Familiennachzug, keinen Anspruch auf Kinder- und

Erziehungsgeld, BAföG oder sonstige Familienleistungen und im Bedarfsfall keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II. In Sachen Integration besteht also dringender Nachbesserungsbedarf im Aufenthaltsgesetz. Dies könnte zum Teil über entsprechende Verordnungen, z.B. die Arbeitserlaubnisverordnung, erreicht werden. Wir werden uns für diese Verbesserungen einsetzen. Gleichzeitig fordern wir: Mit einer Bleiberechtsregelung müssen weitgehende soziale Rechte verbunden sein.

Fazit

Der zu erwartende Prüfungsaufwand zu § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG wird zur Folge haben, dass sich die Klärung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, für viele Betroffene über Jahre hinzieht. Die Menschen werden weiterhin auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über ihr Schicksal gelassen. Eine unbürokratische Bleiberechtsregelung läge im Interesse der Betroffenen wie auch der Verwaltungen.

Die Härtefallregelung

Flüchtlingen, die im Feststellungsverfahren nach § 25 Abs. 4 und 5 abgelehnt werden, steht nach dem neuen Gesetz eine letzte Möglichkeit offen, trotz aller Hürden einen gesicherten Aufenthalt zu erlangen.

§ 23 a AufenthG – die so genannte Härtefallregelung – ermöglicht, dass das Innenministerium bzw. der Innensenat eines Bundeslandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine bestimmte Person anordnen darf, wenn die Härtefallkommission des betreffenden Bundeslandes darum bittet.

Aber nicht alle Bundesländer wollen eine Härtefallkommission einrichten. Niedersachsen hat z.B. bereits angekündigt, auf die Schaffung einer Kommission zu verzichten.

Dennoch werden die Härtefallkommissionen für zehntausende Menschen die letzte Hoffnung sein. Die quantitative Überforderung der Kommissionen ist absehbar. Als Auffangbestimmung für bestimmte Fälle ist eine Härtefallregelung dringend notwendiges Korrektiv einer strikten Gesetzgebung. Die Kommissionen dürfen aber nicht zum Auffangbecken für die ausländerpolitischen Versäumnisse der Vergangenheit gemacht werden, indem sie die gesamte Duldungsproblematik abzarbeiten haben. Deren Härte liegt nämlich zunächst in der langen Aufenthaltsdauer vieler Familien begründet. Die Härtefallregelung kann also eine generelle Bleiberechtsregelung nicht ersetzen.

Wie viele Härtefälle dennoch über die neue Regelung gelöst werden können, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie restriktiv die Länder das Verfahren ausgestalten. Wird z.B. der Bezug von Sozialhilfe als Ausschlusskriterium definiert, dann haben viele Geduldete keine Chance. Denn ein Großteil darf nicht arbeiten und ist deswegen auf Sozialleistungen angewiesen.

Außerdem gibt es ein so genanntes Selbstbefassungsrecht der Härtefallkommission. Das heißt es werden nur die Fälle behandelt, die von der Kommission akzeptiert werden. Es besteht also die Gefahr, dass wegen Überlastung viele Fälle erst gar nicht bearbeitet werden.

§ 23 a AufenthG

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefall-ersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

In Deutschland nur geduldet - beispielhafte Fälle

217.000 Geduldete lebten Mitte 2004 in Deutschland, davon etliche schon viele Jahre. Die Lebensgeschichten und aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten dieser Menschen sind vielfältig. In der ersten Auflage dieser Broschüre haben wir beispielhafte Fälle dokumentiert. Eineinhalb Jahre später muss man feststellen, dass sich für die meisten dieser Menschen nichts zum Besseren gewendet hat: Sie sind älter geworden, oft verzweifelter, selten mit konkreten Hoffnungen, manchmal resigniert, noch immer bloß geduldet. Hoat D., 42-jähriger Vietnameser, der sich wegen eines schweren Angriffs von Rechtsradikalen in medizinischer und psychotherapeutischer Behandlung befand, ist für »reisefähig« erklärt worden. Der Kirchenkreis, der sich um ihn sorgte, hat den Kontakt zu ihm verloren. Nach 10-jährigem Aufenthalt in Deutschland wurde Hoat D. abgeschoben.

Über den Verbleib von Faduma A. haben wir keine Kenntnis. Die alleinerziehende Somalierin hat sich nach einem Jahrzehnt der Duldung ohne jede Aufenthaltsperspektive womöglich in ein anderes Land aufgemacht, um mit ihren Kindern dauerhaften Schutz zu finden.

Einige Menschen haben, vielfach nach langer bürokratischer Auseinandersetzung, ein Aufenthaltsrecht oder Abschiebungsschutz erhalten. Eine große Erleichterung, die aber nicht selten mit Fragwürdigkeiten und neuen Sorgen einher geht:

Almasa Adrovic, 1991 als 8-jährige mit ihrer Familie aus dem Kosovo geflohen, hat inzwischen nicht nur ihr Abitur bestanden, sondern nach zwölf Jahren unsicheren Aufenthalts auch endlich eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies gilt auch für Almasas Vater und zwei Geschwister. Damit wurde anerkannt, dass die Familie schon lange integriert und auch finanziell unabhängig war. Bleibt das Einkommen gesichert, steht der Verlängerung nichts im Wege. Vollkommen unverständlich erscheint vor diesem Hintergrund, dass die Ausländerbehörde sich weigert, Almasas Stiefmutter und dem kleinen Bruder, die im Unterschied zu den anderen Familienmitgliedern mazedonischer Staatsangehörigkeit sind, ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Halb erlaubt und halb geduldet – dies ist derzeit die absurde Aufenthaltssituation von Almasas Familie.

Shkendije S., 27 Jahre, Flüchtling aus dem Kosovo, hat nach der Scheidung von ihrem traumatisierten Mann Refki, der 2002 abgeschoben wurde, eine neue Beziehung aufgebaut. Die Abschiebung von Shkendije S. und ihren zwei Kindern war unter anderem

an ihrem verzweifelten Widerstand gescheitert. Nicht Shkendijes gutachterlich festgestellte schwere chronische Traumatisierung, sondern das gemeinsame Kind mit ihrem deutschen Mann ermöglichen ihr und ihren beiden anderen Kindern bis auf Weiteres eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Die kurdische **Familie D.** war in der Türkei Opfer von Repressalien und schwer wiegenden Übergriffen geworden. Die traumatisierten Eltern litten in der Folge unter Depressionen, ärztliche Atteste bescheinigten beiden Suizidgefahr. Ein neues Gutachten führte in einem Asylfolgeverfahren 2004 zur verspäteten Anerkennung der Mutter Azize D. durch das Bundesamt, die jedoch postwendend vom Gericht wieder aufgehoben wurde. Gleichzeitig stellte das Bundesamt allerdings Abschiebungshindernisse für Azize D. fest. Rechtlich hat dies zur Folge, dass sie in Deutschland bleiben darf und eine gute Chance auf eine Aufenthaltsbefugnis hat. Ihr Mann und die minderjährigen Kinder müssen um ein Aufenthaltsrecht zittern. Sie werden unter Umständen weiter geduldet. Ganz schlecht sieht es aus für die volljährig gewordenen Kinder. Sie haben keinen Anspruch darauf, bei ihrer Familie zu bleiben. Die gerade 18 Jahre alt gewordene Nazife wurde bereits aufgefordert, sich um Papiere für eine Abschiebung zu kümmern. Das Zuwanderungsgesetz wird daran nichts ändern.

Scheima S. und ihren Töchtern, nach dem Mord am Familienvater 1997 aus Afghanistan geflohen, wurden nach über siebenjährigem Asylverfahren Abschiebungshindernisse zugestanden. Das Gericht sah die drei Frauen bei einer Rückkehr einer extremen Gefährdung ausgesetzt. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage des Bundesbeauftragten verzögerte das Verfahren noch einmal um ein Jahr. Letztlich aber hatte der Abschiebungsschutz Bestand. Dennoch haben die Frauen bislang keine Aufenthaltsbefugnisse erhalten, sondern werden – trotz rechtlichen Abschiebungsverbots – nur geduldet. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes steht ihnen eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu, die ihre weitgehend rechtlose soziale Lage jedoch nicht verändert.

Den **Eheleuten Trieu/Nguyen** war eine Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung von 1999 vorenthalten worden, weil sich der damals schon volljährige Sohn zum Stichtag nicht in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit befand. Beide erwachsenen Kinder der Eheleute erhielten kurz danach Aufenthaltsgenehmigungen. Die Eheleute legten gegen die Entscheidung Widerspruch ein – und können nun einen späten Erfolg feiern. Sie erhielten eine Aufenthaltsbefugnis.

Mojgan M. hatte durch die Scheidung von ihrem asylberechtigten Mann ihr Aufenthaltsrecht verloren. Weil aber das Sorgerecht für die Kinder von beiden Eltern ausgeübt wurde, hatte die Iranerin Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung für sich und ihre Söhne. Nach zweijähriger Duldungszeit, in der die hochgebildete Frau vor allem darunter litt, keine qualifizierte Arbeit ausüben zu dürfen, hat Mojgan M. endlich eine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Familie N., Kosovo-Albaner, war die Aufenthaltsbefugnis verweigert worden, weil man dem Familienvater Ramadan N. die ärztlich attestierte Traumatisierung nicht glaubte. Er hatte schwere Misshandlungen durch die serbische Polizei erlebt und war, als er aus dem erzwungenen Dolmetscherdienst für die Serben desertierte, von zwei Schüssen schwer verletzt worden. Die engagierte Arbeit einer Unterstützerin von Familie N. hat sich endlich gelohnt: Das Berliner Abgeordnetenhaus beschied eine mit umfangreichem Material versehene Petition positiv. Familie N. erhielt eine befristete Aufenthaltsbefugnis mit der Auflage, sich umgehend um Arbeit zu bemühen. Bei Sozialhilfebezug droht ihr allerdings die Nichtverlängerung der Befugnis.

Diese Fälle zeigen: Verbesserungen müssen aufwändig erkämpft werden, und Erfolge haben allzu oft einen bitteren Beigeschmack. Die Problematik von über 200.000 Geduldeten in Deutschland wird sich auf diese Weise nicht human lösen lassen. So hat sich dann auch für die meisten Geduldeten, die wir in der Erstauflage dieser Broschüre vorgestellt haben, nichts zum Besseren gewendet:

Valdete Tusha
Albanerin aus Mazedonien
23 Jahre
13 Jahre in Deutschland
geduldet

Valdete Tusha lebt in Deutschland, seit sie neun Jahre alt ist. Ihre Eltern, Flüchtlinge aus Mazedonien, sind nach achtjähriger Aufenthaltsdauer unter dem Druck der Ausländerbehörde »freiwillig« ausgereist. Valdete durfte ihre Ausbildung zur Krankenschwester beenden und arbeitet derzeit mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Mit einem Aufsatz, in dem Valdete ihre Lebensgeschichte erzählt, gewinnt sie den Förderpreis für politische Bildung des Landtags Baden-Württemberg. Ihre Lebensgeschichte: Eine Auszeichnung wert, für ein Bleiberecht nach Auffassung der Behörden nicht geeignet.

Saïd

Saïd Muhammed floh vor über zehn Jahren aus Togo nach Deutschland. Hier hat sich der ehemalige Student der Landwirtschaft ein neues Leben aufgebaut: Weil er zunächst keine Arbeitserlaubnis bekommt, arbeitet er unentgeltlich bei einem Bauern – »um wenigstens etwas zu lernen«, sagt er. Im Laufe der Zeit freundet sich Saïd insbesondere mit den beiden Kindern der Familie an. Auch im Ort gewinnt er schnell Freunde, spielt Fußball in der Hobbymannschaft. Dann macht er eine Bäckerlehre und arbeitet anschließend als Geselle. In der Bäckerei ist er nicht mehr wegzudenken: »Saïd ist eine unverzichtbare Stütze für uns«, sagt Bäckermeister Klaus Dernbecher. Doch Saïd hat kein Aufenthaltsrecht, sondern wird nur geduldet. Über ihm hängt das Damoklesschwert der Abschiebung.

Saïd war Mitglied in einer Studentenorganisation, als er 1993 aus Togo in die Bundesrepublik flüchtete. Damals wie heute leidet das westafrikanische Land unter der blutigen Diktatur von General Gnassingbé Eyadéma. Massive Menschenrechtsverletzungen sind dort an der Tagesordnung: Die Opposition wird unterdrückt, es kommt zu willkürlichen Inhaftierungen, systematischer Folter und extralegalen Hinrichtungen. Wie viele Studenten engagiert Saïd Muhammed sich für die Demokratie, doch sein Asylantrag wird abgelehnt.

Die Ausländerbehörde hat Saïd aufgefordert, bei der togoischen Botschaft einen Pass zu beantragen, damit er abgeschoben werden kann. Saïd ging zweimal zur togolesischen Botschaft – vergeblich. Seine Angst vor der Rückkehr ist groß. Als die Behörde ihn auffordert, einen Passantrag zu unterschreiben, lehnt er ab. »Ich habe Angst gehabt und die Ausländerbehörde gebeten, mich nicht nach Togo zu schicken.« Die Kollegen in der Bäckerei haben 500 Unterschriften gesammelt, damit Saïd bleiben darf. Doch die Petition blieb erfolglos.

Inzwischen macht die Ausländerbehörde Druck, um Saïd zur Passbeschaffung zu zwingen. Große Bestürzung herrschte in der Bäckerei, als Saïds Duldung mit dem Zusatzstempel versehen wurde: »Erwerbstätigkeit nicht gestattet.« Der Betrieb unternahm alle rechtlichen Schritte, um seinen Mitarbeiter zu behalten. Doch sobald der Ausländerbehörde ein gültiger Pass vorliegt, muss Saïd Muhammed – ein Jahrzehnt nach seiner Ankunft in Deutschland – mit seinem zwangsweisen Rücktransport nach Togo rechnen.



”Wenn Saïd nach Togo abgeschoben wird, backen wir garantiert kleinere Brötchen.”

**Hier geblieben!
Recht auf Bleiberecht.**

Nähere Informationen unter www.proasyl.de oder direkt beim
Förderverein PRO ASYL · Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

**Frau T.
floh 1993 aus Armenien
11-jährige Tochter
geduldet**

Die Hochschullehrerin T. floh im Mai 1993 hochschwanger nach Deutschland. Im Juni wurde ihre Tochter geboren. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. 2000 stellte sie einen Antrag nach der Altfallregelung von 1999 für Familien. Mutter und Tochter erhielten

aber kein Bleiberecht. Denn Frau T. galt – trotz 7-jähriger Tochter – als »Einzelperson«. Alleinstehende mussten aber, um die Kriterien der Altfallregelung zu erfüllen, bereits 1991 eingereist sein, und nicht – wie Familien – 1993. Frau T. hatte also die Frist versäumt, weil ihre Tochter erst wenige Wochen nach der Einreise geboren wurde.

**Dolan Khan
Flüchtling aus Bangladesh
41 Jahre
18 Jahre in Deutschland
geduldet**

Vor achtzehn Jahren kam Dolan Khan als Flüchtling aus Bangladesh in die Bundesrepublik. Sein Asylverfahren dauerte fünf Jahre und endete negativ. Während seiner fünfjährigen Ehe mit einer deutschen Frau erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis, die er mit der Scheidung jedoch wieder verlor. 1999 stellte das

Bundesamt Abschiebungshindernisse fest, aber der Bundesbeauftragte legte Klage dagegen ein. Weil das Verfahren noch nicht beendet ist, wird Dolan Khan geduldet. Auf das Ergebnis des Klageverfahrens wartet er inzwischen seit fünf Jahren. In sein Herkunftsland hat er keinerlei Kontakt mehr. Seit 18 Jahren lebt und arbeitet Dolan Khan in Hessen

**Familie Duong
floh aus Vietnam
13 Jahre in Deutschland
2 Kinder
geduldet**

1991 stellte die vietnamesische Familie in Deutschland einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Insgesamt sieben Jahre befanden sich die Eheleute Duong im Asylverfahren. Die heute sechs und elf Jahre alten Kinder wurden in Deutschland geboren. Seit etlichen Jahren kann die Familie ihren Lebensunterhalt selbst

sichern. Das Bleiberecht wurde ihr jedoch verweigert, weil der Vater 1998 dreimal von Salzgitter ins benachbarte Braunschweig gefahren war. Er erhielt jeweils hohe Geldstrafen wegen Residenzpflichtverletzung. Erst durch die gerichtliche Zusammenziehung von zwei Strafen zu insgesamt 60 Tagessätzen wurde die zulässige Strafschwelle für die Altfallregelung überschritten.

**Familie Redzepe
Roma aus dem Kosovo
bis 1984 in Deutschland
1992 geflohen
von Abschiebung bedroht**

Bejtula und Seribane Redzepe sind beide Kinder von angeworbenen Gastarbeitern, die mit Aufenthaltsberechtigung bzw. als deutsche Staatsangehörige in Baden-Württemberg leben. Von Deutschland ging das Ehepaar 1984 in den Kosovo, um sich dort selbstständig zu machen. 1992 geriet die Roma-Familie unter den

Druck der Serben, sollte sich am Kampf gegen die Albaner beteiligen, Geld und Waffen besorgen. Als Flüchtlinge kehrten sie nach Deutschland zurück. Inzwischen hatten sie aber ihr Aufenthaltsrecht verloren. Sie beantragten Asyl, das abgelehnt wurde. Bejtula Redzepe arbeitet Vollzeit bei einer Bäckerei, die Familie besitzt inzwischen sogar eine Eigentumswohnung. Der älteste Sohn hat eine deutsche Frau geheiratet und ein Aufenthaltsrecht. Die anderen herangewachsenen Kinder haben trotz guter Schulabschlüsse Probleme, als „Geduldete“ Ausbildungsstellen zu finden. Im Kosovo wäre ein menschenwürdiges Leben für die Romafamilie auf absehbare Zeit nicht gegeben. Im Gegensatz zu einigen Länderkollegen sieht der baden-württembergische Innenminister dennoch keine Notwendigkeit einer Bleiberechtsregelung für Kosovo-Minderheiten. Den Redzepe droht nach wie vor die Abschiebung.

**Frau Sofer
5 Söhne
Flüchtling aus dem Iran
9 Jahre in Deutschland
geduldet**

Frau Sofer floh mit ihrem Mann und dem 14-jährigen Sohn Mostafa 1995 nach Deutschland. Nach der Flucht zweier erwachsener, politisch aktiver Söhne war die Familie ins Visier der iranischen Behörden geraten. Die Söhne leben bereits in Deutschland, anerkannt als politisch Verfolgte. In Deutschland werden

auch Frau Sofer und ihr Mann zunächst anerkannt. Das Gericht hebt die Anerkennung jedoch wieder auf, fünf Jahre nach der Einreise der Familie. Heute ist Sohn Mostafa 23, voll integriert, hat einen Schulabschluss und eine Ausbildung. Frau Sofers Mann ist inzwischen verstorben. Frau Sofer ist herzkrank, sie leidet sehr unter seinem Tod und hat Angst vor der drohenden Abschiebung. Derzeit werden sie und ihr jüngster Sohn geduldet – wie lange noch, ist unklar.

**Kindu Wenayeto
Flüchtling aus Zaire /
DR Kongo
geschlagen und gefoltert
Asylantrag abgelehnt
seit 11 Jahren
in Deutschland
geduldet**

Der Asylantrag des aktiven Oppositionellen Wenayeto aus dem Kongo wurde abgelehnt, weil ihm Folter und Verfolgung nicht geglaubt wurden. Auch im Exil setzt er sich für die Demokratie im Kongo ein und ist engagierter Kirchengemeinderat in der exil-kongolesischen Kirchengemeinde. Durch seine Arbeit im Schichtdienst kann er seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern. Wenayeto hat in Deutschland geheiratet und einen Sohn bekommen. Fest steht, dass der

Kleine nicht in den Kongo zurückkehren kann. Das Überleben des Kindes wäre wegen gesundheitlicher Risiken »in der Demokratischen Republik Kongo nahezu unmöglich« stellte das Gericht fest und verbot die Abschiebung. Jetzt hofft auch Wenayeto auf ein sicheres Aufenthaltsrecht, um bei seiner Familie in Deutschland bleiben zu können. Aber bislang ist sein zukünftiger Status ungeklärt.

**Familie K.
floh aus Zaire / DR Kongo
5 Kinder
11 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht**

Familie K. floh 1993 aus dem vom Bürgerkrieg geschüttelten Zaire. Ihr Asylantrag wurde 1998 endgültig abgelehnt. Inzwischen ist Herr K. schwer an Diabetes erkrankt, doch auch der Antrag auf Abschiebungsschutz aus gesundheitlichen Gründen blieb erfolglos. Die Kinder sind herangewachsen: Eine Tochter muss-

te die Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin abbrechen, weil die Familie sich das Fahrtgeld und die Zuzahlungen nicht leisten konnte. Jetzt arbeitet sie wie ihre Geschwister. Von der Altfallregelung 1999 konnte trotz des langen Aufenthalts keines der Familienmitglieder profitieren, weil der Vater zu einem Bußgeld von 60 Tagessätzen verurteilt worden war: wegen Fahrens ohne Führerschein und der wiederholten Verletzung der »Residenzpflicht«.

**Familie K.
Kriegsflüchtlinge
aus Bosnien
2 Kinder
13 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht**

Herr K. ist Bosnier, seine Frau Serbin. Als der Krieg in Bosnien ausbrach, blieb dem Paar nur die Flucht. Acht Jahre war Herr K. sozialversicherungspflichtig beschäftigt, die heute elf und dreizehn Jahre alten Kinder sind in Deutschland geboren. Im Juli 2001 stand um vier Uhr morgens der Bundesgrenzschutz in der Tür. Frau K. erlitt einen Nervenzusammen-

bruch und wurde ins Krankenhaus gebracht, Herr K. und die Kinder zum Flughafen. Einsichtige Bundesgrenzschutzbeamte brachen die Abschiebung des Mannes und seiner Kinder ab. Heute wird die Familie geduldet, wie lange, weiß niemand.

**Familie Balinca
Ashkali aus Kosovo
3 Kinder
12 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht**

Als Herr Balinca 1992 befürchtete, als Soldat in den Bosnien-Krieg eingezogen zu werden, floh die Familie nach Deutschland. Der Asylantrag der Familie wurde abgelehnt. Nach dem Kosovokrieg wurden trotz Anwesenheit von UNO und NATO Hunderttausende nicht-albanischer Kosovaren durch UCK-Angehörige und radikalisierte Albaner vertrieben. Im Juni 1999 wurde das Haus der Balincas, die zur Minderheit der Ashkali gehören, ausgeraubt und angezündet. Der dort noch lebende Vater von Herrn Balinca wurde verletzt und verjagt. Bis heute müssen Minderheiten im Kosovo – insbesondere Roma und Ashkali – Übergriffe durch radikale Albaner befürchten. Die Balincas wurden deshalb wie viele andere bislang geduldet. Seit im März 2004 die Situation im Kosovo erneut eskalierte, sehen die Innenminister einiger Bundesländer Abschiebungen von Minderheitenangehörigen auf absehbare Zeit als unmöglich an. Die Balincas hoffen jetzt auf eine Bleiberechtsregelung.

**Kanan S.
Kurde aus dem Irak
46 Jahre alt
mehrfach Opfer
rassistischer Attacken
geduldet**

Kanan S. flüchtete 1996 in die Bundesrepublik. Der Asylsuchende, der schon im Irak gefoltert worden war, lebte auch hier in Angst. In dem ihm zugewiesenen Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern wurde er immer wieder von Rechtsradikalen bedroht und verletzt. Der Umzug zu seinem Bruder nach Hannover wurde nicht erlaubt. Im Juni 1998 wurde Kanan als

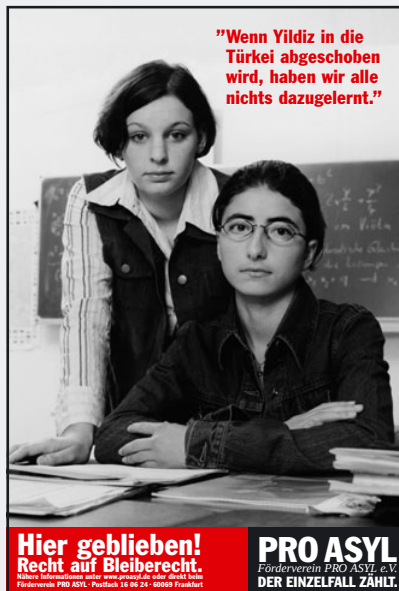
Flüchtling anerkannt, doch der Bundesbeauftragte klagte: Das Asylverfahren ging weiter. Vor den rassistischen Attacken floh Kanan nach Holland und beantragte Asyl. Die Behörden brachten ihn »zuständigkeitshalber« zurück an seinen deutschen Wohnort. Dort wurde Kanan bei einem erneuten Überfall mit Faust- und Kabelschlägen traktiert. Nach Ablehnung des dritten Umverteilungsantrags unternahm er einen Suizidversuch und wurde in die Psychiatrie eingewiesen. Beim vierten Überfall einige Monate später wurde ihm ein Vorderzahn ausgeschlagen. Kanan floh in eine andere Stadt: Dort ist er zwar derzeit geduldet, erhält aber keine Sozialhilfe. Der schwer traumatisierte Flüchtling ist nach wie vor depressiv und suizidgefährdet. Noch immer möchte er zu seinem Bruder umziehen.

Yildiz

Yildiz Kurter, 20-jährige Schülerin, lebt mit Mutter und Geschwistern seit 1992 in Deutschland. Sieben Jahre alt war Yildiz bei der Flucht aus der Türkei. Als diskriminierte Minderheit war die christlich-aramäische Familie zwischen die Front von türkischem Staat und PKK geraten. Wenige Wochen nach der Ankunft in Deutschland starb Yildiz' Vater an Krebs.

Frau Kurter kämpfte mit ihren Kindern neun Jahre, bis zum Verfassungsgericht, um die Asylanerkennung. Doch 2001 wurde der Antrag abgelehnt: Nicht, weil man ihre Verfolgung in der Türkei nicht glaubte, sondern wegen der »inländischen Fluchtalternative«, die die Familie in Istanbul hätte finden können. Da das materielle Überleben der einst vermögenden Familie in Istanbul kaum möglich sei, sollten Verwandte aus dem Ausland dafür sorgen, befand das Gericht. Zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung fühlt Yildiz sich in Deutschland längst zu Hause.

Sie und ihre Geschwister sind hier gut integriert. Die älteren haben Arbeit gefunden. Yildiz besucht die 12. Klasse des Gymnasiums. Sie geht gern zur Schule. Deutsch und Chemie hat sie als Leistungskurse gewählt. Nach dem Abitur will die passionierte Porträtzeichnerin Kunst studieren und Lehrerin werden. Dass sie trotz eines so langen Aufenthalts in Deutschland immer noch nur eine Geduldete ist, findet Yildiz unfair: »Schlimm ist vor allem der jahrelange Wartezustand.« Eine Rückkehr in die Türkei ist für sie unvorstellbar. »Ich kann ja nicht einmal türkisch. Mit meiner Mutter sprechen wir aramäisch, ansonsten fast nur deutsch.« Seit zwei Jahren hoffen Yildiz und ihre Familie auf den positiven Ausgang einer Petition. Freunde, Lehrer und Schüler haben rund 500 Unterschriften gesammelt, damit die Kurters bleiben dürfen.



Familie Khano Christen aus Syrien Flüchtlinge im Libanon 13 Jahre in Deutschland 5 Kinder geduldet

Die christliche Familie Khano aus Syrien lebte bereits im Libanon jahrelang als Flüchtlinge, bevor sie aus der Bürgerkriegssituation floh und in Deutschland Asyl beantragte. Der Asylantrag wurde abgelehnt, eine Abschiebung ist jedoch bis heute nicht möglich, da weder Syrien noch Libanon bereit sind, der Familie Pässe für die Rückkehr auszustellen. Ein Bleiberecht in Deutschland wurde ihnen bis heute verweigert, da der Vater keine Arbeit fand. Eine Tochter hat erfolgreich eine Frisörinnenausbildung absolviert. Nach dreimonatiger Anschlussbeschäftigung bekam sie keine Arbeitserlaubnis mehr. Seit Jahren behauptet die Ausländerbehörde, die Abschiebung der Familie werde in Kürze möglich sein.

Suayip N. Kurde aus der Türkei 11 Jahre in Deutschland traumatisiert und suizidgefährdet von Abschiebung bedroht

Suayip N. floh 1993 nach Deutschland. Fünfeinhalb Jahre dauerte sein Asylverfahren, der Antrag wurde abgelehnt. Danach wurde er geduldet, weil zahlreiche psychiatrisch-psychologische Gutachten bescheinigten, dass Suayip N. in Folge traumatischer Erlebnisse in der Türkei akut suizidgefährdet ist. Unbeeindruckt davon forderte die Ausländerbehörde N. immer wieder zur »freiwilligen« Ausreise auf und versuchte mit allen Mitteln, die Abschiebung möglich zu machen. Im Mai 2002 hielt Suayip N. dem Druck der Behörde nicht mehr stand und versuchte, sich durch die Einnahme einer Überdosis von Medikamenten das Leben zu nehmen. Aus dem Koma erwacht, befindet er sich inzwischen außer Lebensgefahr. Doch kaum war N. wieder in der Lage, seine Umwelt wahrzunehmen, erschien die uniformierte Polizei an seinem Krankenbett. Bis heute hat N. kein Aufenthaltsrecht. Seine psychische Verfassung wird dabei immer problematischer.

Familie M. staatenlose Rumänen 14 Jahre in Deutschland von Abschiebung bedroht

Familie M. floh 1990 aus dem Chaos des Umbruchs in Rumänien, gab rechtmäßig ihre rumänische Staatsbürgerschaft auf. Seit der Ablehnung des Asylantrags lebt sie geduldet in Deutschland. Sozialhilfe bezog die Familie nie. Frau M. ist Kinderärztin und arbeitet seit 1991, zuerst als Pflegekraft, jetzt als medizinisch-technische Assistentin. Herr M. ist IT-Fachmann – die Chance auf Arbeit bekam er nicht. Der begabte Sohn V. besucht das Gymnasium, hat bereits mehrere Preise gewonnen. Kollegen von Frau M., Lehrer, Schüler und Politiker setzten sich für ein Bleiberecht der Familie ein. 2001 bot die Ausländerbehörde an, der Sohn könne noch sein Abitur machen, wenn die Eltern sofort

freiwillig nach Rumänien zurückkehrten. Die Familie lehnte ab – noch immer setzt die Ausländerbehörde alles daran, die Familie auch ohne rumänischen Pass und im Konflikt mit dem Staatenlosenübereinkommen nach Rumänien abzuschieben.

Familie C.
1992 aus Algerien geflohen
4 Kinder
12 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht

Die 1992 aus Algerien geflohene Familie C. fiel durch die Altfallregelung, weil Herr C. wegen eines Diebstahls von Kinderleggings und Slips im Wert von weniger als 30 DM eine Freiheitsstrafe von einem Monat auf Bewährung bekam. Mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes wäre diese Strafe wohl niedriger ausgefallen – aber Geld für den Rechtsanwalt hatte die Familie nicht. Obwohl die zweijährige Bewährungsfrist ohne Probleme abgelaufen ist, Herr C. seine Gefängnisstrafe also nicht antreten musste, ist die Strafhöhe ein unüberwindbares Hindernis, um eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung 1999 zu erhalten. Frau C. kann sich und die kleinen Kinder nicht ohne ergänzenden Sozialhilfebezug versorgen. Deshalb wurde auch für sie und die hier geborenen bzw. aufgewachsenen Kinder die Befugnis verweigert. Inzwischen sind fünf Jahre vergangen, Herr C. hat sich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Für 1 Euro pro Stunde verrichtet er »gemeinnützige Arbeit«. Eine Abschiebung ist mangels Passpapieren nicht möglich. Dennoch scheint eine Bleibeperspektive für die Familie kaum denkbar. Eine Petition an den Landtag wurde abgelehnt.

Familie Salame
Bürgerkriegsflüchtlinge
aus dem Libanon
mit türkischem Pass
5 Kinder
16 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht

Familie Salame, die über die Türkei aus dem Libanon geflohen war, lebt seit 1988 in Deutschland. Nach langjährigem Aufenthalt soll sie nun in die Türkei abgeschoben werden, weil man ihr ihre türkische Staatsangehörigkeit zum Vorwurf macht. Familie Salame gehört zu den Mahalmi, einer arabischsprachigen Minderheit in der Türkei, die ab 1930 in den Libanon ausgewandert war. Herr und Frau Salame wuchsen im Libanon auf und heirateten dort. Die Türkei diente vorübergehend als Zufluchtsstätte für Frau und Kinder, bis die Familie 1988 in die Bundesrepublik weiterfloh. Das Gericht verhinderte im September 2002 kurzfristig die Abschiebung in die Türkei, da Frau Salame nervlich stark belastet und reiseunfähig war. Inzwischen ist klar, dass Frau Salame nicht abgeschoben werden darf. Sie hat eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Ihr Mann und die in Deutschland aufgewachsenen Kinder sind als »Geduldete« aber immer noch von Abschiebung bedroht.

Sami Meri
als Minderjähriger aus
dem libanesischen
Bürgerkrieg geflohen
selbstständig
5 Kinder
19 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht

Der Großvater von Sami Meri, Mitglied der arabischen Minderheit der Mahalmi, floh nach dem Ersten Weltkrieg aus der Türkei in den Libanon. Samis Eltern wurden im Libanon geboren und wuchsen dort auf. 1985 wurden auch sie zu Flüchtlingen: Sie brachten sich und ihre Kinder vor dem tobenden Bürgerkrieg in Sicherheit. In Deutschland erhielt die Familie als Kurden aus dem Libanon eine Aufenthaltsgenehmigung. Sami wuchs in Deutschland auf, machte einen Berufsschulabschluss, arbeitete als Maurer und machte sich schließlich mit einem Imbiss selbstständig. Er heiratete, fünf Kinder gingen aus der Ehe hervor. Heute – nach 17 Jahren Aufenthalt in Deutschland – macht die Ausländerbehörde der Familie ihre türkischen Familienwurzeln zum Vorwurf und will Sami ohne seine Frau (die nur einen libanesischen Pass hat) in die ihm unbekannte Türkei abschieben.

Familie V.
aus Äthiopien geflohen
11-jähriges Asylverfahren
13/9 Jahre in Deutschland
geduldet

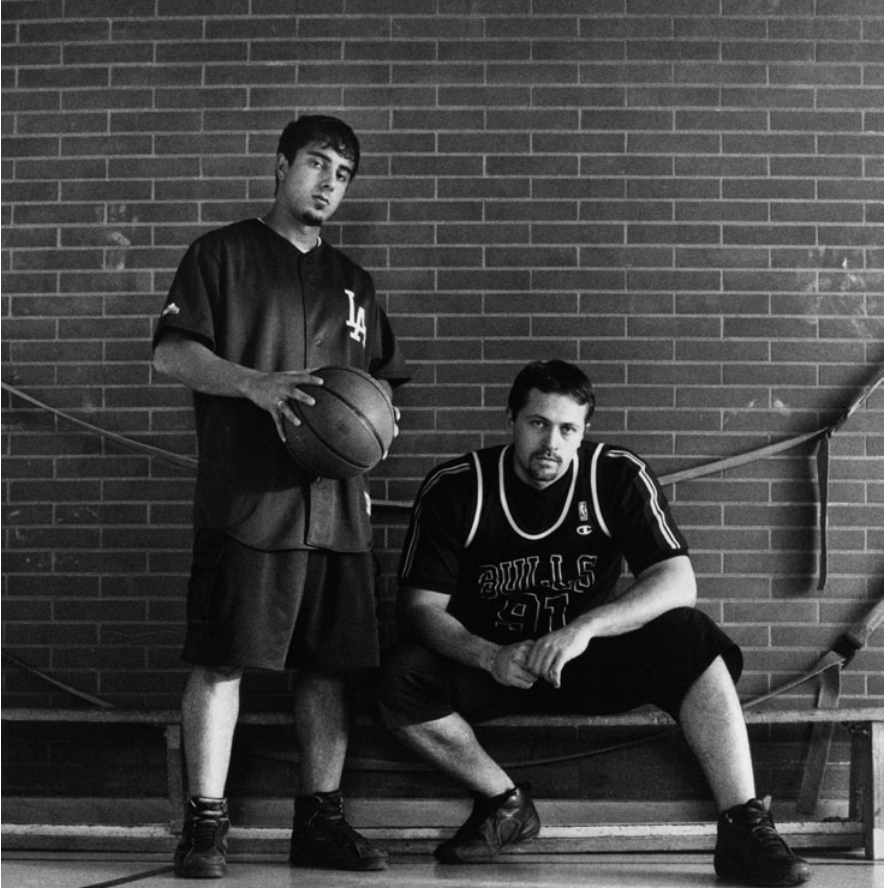
Yassin und Sara V. sind Flüchtlinge aus Äthiopien. Seit 1991 lebt Yassin V. in Deutschland, 1995 folgte seine Frau. Yassins Asylverfahren ist eine fast unendliche Geschichte. Es dauert drei Jahre, bis er seine Asylgründe vortragen kann: Kampf gegen die Militärdiktatur, Tod seiner Brüder, einjährige Haft und Misshandlung. Auch Sara wird monatelang inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt. Ihr Asylantrag wird abgelehnt. Yassin wird zunächst abgelehnt, im Klageverfahren aber anerkannt, dann aufgrund der veränderten Situation in Äthiopien wieder abgelehnt. Erst elf Jahre nach Yassins Einreise wird durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes endgültig entschieden: Kein Asyl. Yassin musste eine gerade neu begonnene Umschulung aufgeben, weil die behördlichen Papiere für eine Arbeitserlaubnis nicht mehr ausreichten. Inzwischen darf er wieder arbeiten. Wie lange die Familie noch in Deutschland bleiben kann, ist ungewiss. Die Angst vor einer Rückkehr ist groß.

Mostafa

Mostafa Shani ist 14, als er mit seinen Eltern aus dem Iran nach Deutschland flieht. Mostafas Vater war nach der Flucht seiner zwei erwachsenen, politisch aktiven Söhne ins Visier der iranischen Behörden geraten.

In Deutschland erkennt das Bundesamt Mostafa und seine Eltern als Flüchtlinge an. Doch der Bundesbeauftragte legt Klage gegen die Anerkennung ein. Fünf Jahre dauert das Klageverfahren – Zeit, in der Mostafa sich in Deutschland einlebt. Er erreicht den Realschulabschluss und absolviert eine Ausbildung zum Assistenten für Produktionsinformatik. Deutsch beherrscht er bald mühelos, ein leichter Akzent verrät: Mostafa ist Rheinländer. Seine Leidenschaft ist der Sport. Seit vier Jahren spielt er Basketball im Verein, außerdem Fußball mit seinen Freunden in der Hobbymannschaft. Jahrelang wartet die Familie auf eine endgültige Bestätigung ihrer Anerkennung. Mostafa sagt über diese Zeit: »Ich hab nie daran gedacht, zurückkehren zu müssen. Schließlich sind meine Brüder hier auch anerkannte Flüchtlinge.« Doch im November 2000 entscheidet das Verwaltungsgericht, dass der Asylantrag der Familie abgelehnt wird.

Heute ist Mostafa 22. Seine Ausbildung hat er erfolgreich beendet. Derzeit besucht er die Berufsoberschule, nach dem Abschluss im nächsten Jahr möchte er ein Fachhochschulstudium aufnehmen. Er fühlt sich integriert: »Ich komme mir ganz normal vor. Nicht integriert wäre ich allerdings im Iran.« Mostafas Vater ist inzwischen gestorben. Seine Mutter ist schwer herzkrank und durch den Tod ihres Mannes und die unsichere Situation besonders belastet. Mutter und Sohn sind geduldet. Die notwendigen Reisepapiere für eine Abschiebung gibt es noch nicht. Wie lange Mostafa und seine Mutter deshalb vor der Abschiebung bewahrt bleiben, ist nicht absehbar.



”Wenn Mostafa in den Iran abgeschoben wird, verlieren wir nicht nur unser nächstes Spiel.”

**Hier geblieben!
Recht auf Bleiberecht.**
Nähere Informationen unter www.proasyl.de oder direkt beim
Förderverein PRO ASYL · Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

**Familie Tahiri
Flüchtlinge aus
dem Kosovo
3 Kinder
10 Jahre in Deutschland
von Abschiebung bedroht**

1994 flohen die Tahiris aus dem von Krieg und ethnischen Konflikten zerrütteten Jugoslawien. Frau Tahiri ist Mazedonierin, Herr Tahiri und die Kinder sind Serben, Wohnort war der Kosovo. Eine gemeinsame Zukunft erschien der gemischtethnischen Familie weder im Kosovo noch in Mazedonien denkbar. Weil die Abschiebung aus rechtlichen und faktischen Gründen unmöglich war, wurde die Familie geduldet. Im Jahr 2000 bot die Ausländerbehörde der Familie eine Aufenthaltsbefugnis an, wenn sie in absehbarer Zeit Arbeit finden würde. Seit August 2001 arbeitet Herr Tahiri als Industriereiniger – doch zu spät, das Aufenthaltsrecht wurde verweigert. Über 3.000 Unterschriften wurden für die Familie gesammelt. Lehrer, Pfarrer und Bürgermeister setzten sich ein. Im August 2002 wurde die Abschiebung in letzter Minute gestoppt, aufgrund der akuten Suizidgefährdung von Frau Tahiri. Der nächste Abschiebungstermin ist nur eine Frage der Zeit.

**Familie Mutanda
floh 1995 aus Zaire /
DR Kongo)
3 Kinder
9 Jahre in Deutschland
geduldet**

Verfolgt durch das damalige Mobutu-Regime floh das kongolesische Ehepaar Mutanda 1995 nach Deutschland. Ihr Asylverfahren war langwierig: Zuerst für unglaublich befunden, dann anerkannt, schließlich im Juni 2000 endgültig abgelehnt, weil sich die Verhältnisse im Kongo geändert hätten. In ihrem Ort ist Familie Mutanda sehr beliebt: Herr M. ist »Spielertrainer« der örtlichen Fußballmannschaft und engagiert sich in der Kinder- und Jugendarbeit. Drei Kinder sind in Deutschland geboren. In der Gemeinde besteht eine breite Solidarisierung: Gastronomen, Bäcker, der Sportverein, die Fußballmannschaft und Politiker/innen von CDU bis Grüne haben sich öffentlich für ein Bleiberecht von Familie Mutanda eingesetzt. Ein Abschiebungsversuch im März 2002 scheiterte aus Krankheitsgründen. Weil der dreijährige Isaac eine schwere Stoffwechselerkrankung hat, entschied ein Gericht, dass er nicht abgeschoben werden darf. Eine Aufenthaltsbefugnis verweigerten die Behörde dennoch. Mitte 2004 kündigte das Bundesamt an, den Abschiebungsschutz für den Jungen widerrufen zu wollen. Nach einer kurzen Atempause kämpfen die Mutandas erneut mit der Abschiebungsandrohung.

**Geschwister S. und
M. Özmen
Kurden aus der Türkei
14 Jahre in Deutschland
Eltern mit
Abschiebungsschutz
Seit Juli 2002 illegal**

Sekine und Murat Özmen flohen vor 14 Jahren ohne ihre Eltern aus der Türkei nach Deutschland. Bei der Einreise waren sie elf bzw. acht Jahre alt. Erst Jahre später gelang den Eltern und Geschwistern die Flucht. Die Asylanträge der Familie wurden abgelehnt. Der Vater Özmen ist schwer an Krebs erkrankt und wird deshalb zusammen mit seiner Frau und den minderjährigen Kindern geduldet. Sekine und Murat sind aber inzwischen volljährig und sollten deshalb von ihrer Familie getrennt und abgeschoben werden. Beide sind in Deutschland aufgewachsen, haben deutsche Schulabschlüsse, sprechen die türkische Sprache nicht und lebten völlig integriert in ihrem Dorf. Der Landkreis weigerte sich, der Empfehlung des Landes zu folgen und die beiden vorerst weiter zu dulden. Aus Angst vor der Abschiebung verstecken sich die beiden Geschwister seit Juli 2002 vor der Öffentlichkeit. Der jüngere Bruder Furat wurde bereits abgeschoben.

**Jan
18 Jahre
Flüchtling aus Afghanistan
traumatisiert
von Abschiebung bedroht**

Im Dezember 2001 kam Jan, Flüchtling aus Afghanistan, in Deutschland an. Da hatte der Jugendliche bereits eine Fluchtodyssee hinter sich. Schon als 14-jähriger floh er nach Griechenland. Dort wurde er registriert, erhielt aber keine Unterkunft. Er schlief in Parks und erhielt Essen von der Kirche. Von der Polizei auf der Straße aufgegriffen, wurde er in die Türkei und schließlich zurück nach Afghanistan abgeschoben. Seine erneute Flucht endete in Bayern, wo er seit fast drei Jahren lebt, die Schule besucht und intensiv deutsch lernt. Erst ein halbes Jahr nach seiner Einreise öffnete sich der sensible Junge gegenüber seinem Schulleiter und erzählte von seinen Fluchtgründen: Jans Mutter und Geschwister kamen bei einem Raketenangriff ums Leben, der Vater starb zwei Jahre später an den Folgen. Ein ärztliches Attest bestätigt die Traumatisierung des Jugendlichen. Derzeit macht Jan eine Psychotherapie, um seine Erlebnisse verarbeiten zu können. Sein Aufenthaltsrecht ist dennoch unsicher.

Herausgeber: PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge
mit Unterstützung von:

Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
im Deutschen Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen
für Opfer rassistischer, rechtsextremer und
antisemitischer Gewalt

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband

Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge

Deutscher Caritasverband,
Referat Migration und Integration

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

DGB-Bundesvorstand, Referat Migrationspolitik

Diakonisches Werk der EKD

Diên-Hông – Gemeinsam unter einem Dach

Evangelische Frauenarbeit in Deutschland

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz, Beauftragter für
Ausländerarbeit

Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat
für Migrationsfragen

Evangelische Landeskirche in Baden,
Landeskirchlicher Beauftragter für die
Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern
und Flüchtlingen

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk
Leipzig, Missionswerk der Ev.-Luth. Landes-
kirchen Mecklenburgs-Sachsens-Thürin-
gens, Ausländerarbeit

Evangelischer Regionalverband, Fachbereich
Interkulturelle Arbeit

Gesicht Zeigen! Aktion weltoffenes Deutsch-
land

Initiativausschuss für Migrationspolitik in
Rheinland-Pfalz

Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche
Hessen-Nassau

Interkultureller Rat in Deutschland

IPPNW – Arbeitskreis Flüchtlinge/Asyl

Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland

LOBBI Mecklenburg-Vorpommern,
Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt

Mobile Beratung für Opfer rechtsextremer
Gewalt, Sachsen-Anhalt

Neue Richtervereinigung

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche,
Flüchtlingsbeauftragte

pax christi Deutschland

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte-
verein

terre des hommes Deutschland

Verband binationaler Familien und Partner-
schaften, iaf

■ Landesweite Flüchtlingsräte

Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg

Bayerischer Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Berlin

Flüchtlingsrat Brandenburg

Verein Ökumenischer Ausländerarbeit
im Lande Bremen

Hessischer Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Saarländischer Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Sächsischer Flüchtlingsrat

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Thüringen